

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Daniel Karrais FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

**Kartierungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)**

**Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Arten von Kartierungen führt die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) durch?
2. Unter welchen Voraussetzungen führt die LUBW eine Kartierung durch (zum Beispiel rechtliche Grundlagen, fachliche Kriterien, externe Gutachten, Hinweise Dritter)?
3. Welche Möglichkeiten bestehen für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen oder Verbände, Hinweise auf potenziell kartierungswürdige Flächen zu geben?
4. Gibt es festgelegte Zeiträume oder Zyklen, in denen neue Gebiete kartiert werden?
5. Wie läuft ein typischer Kartierungsprozess von der ersten Meldung bis zur abschließenden Einordnung einer Fläche ab, mit der Bitte um Darlegung, welche Akteure in die einzelnen Schritte eingebunden sind?
6. Wie lange dauern die einzelnen Verfahrensabschnitte erfahrungsgemäß, mit der Bitte um Darlegung, in welchem Gesamtzeitrahmen ein solcher Prozess üblicherweise abgeschlossen ist?
7. Werden bestehende Kartierungen regelmäßig überprüft, und falls ja, in welchen Intervallen?
8. Erfolgt dies proaktiv durch die LUBW oder nur auf konkreten Hinweis?
9. Welche Unterschiede in den Verfahren je nach Kartierungstyp (zum Beispiel Biotope, FFH-Gebiete, Moore, Wasserschutzgebiete) gibt es?

14.10.2025

Karrais FDP/DVP

Eingegangen: 14.10.2025 / Ausgegeben: 10.11.2025

### Begründung

In Baden-Württemberg werden regelmäßig durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) Flächen als Biotope, FFH-Gebiete, Moore oder Wasserschutzgebiete kartiert. Diese Kleine Anfrage soll dazu beitragen, ein besseres Verständnis über die Abläufe, Voraussetzungen und Entscheidungskriterien der LUBW bei Kartierungen zu gewinnen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 4. November 2025 Nr. UM7-0141.5-60/36/6 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Welche Arten von Kartierungen führt die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) durch?*

*Kartierungen im Bereich der Biodiversitätserfassung:*

Die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg führt auf Basis landes-, bundes- und europarechtlicher Vorschriften stichprobenhafte Erfassungen von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen durch. Diese Erfassungen erfolgen auf einzelnen Stichprobenflächen, die über ganz Baden-Württemberg verteilt sind. Ziel ist es, langfristig die Qualität von Lebensräumen bzw. das Vorkommen und die Bestands-trends von Tier- und Pflanzenarten zu erfassen. Die Ergebnisse werden auf Landes- und teils auch Bundesebene hochgerechnet, um Aussagen zur Entwicklung auf dieser Maßstabsebene treffen zu können.

Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg erfolgen gezielte Kartierungen von Vorkommen hochgradig gefährdeter Arten der Artengruppen Amphibien, Heuschrecken, Käfer, Libellen, Mollusken, Moose, Pflanzen, Säugetiere, Schmetterlinge, Wildbienen und Vögel in ihren speziellen Lebensräumen, verteilt im Land. Ziel dieser Kartierungen ist die Durchführung gezielter Maßnahmen zur Erhaltung und zur Förderung der Vorkommen und Arten sowie die Berücksichtigung dieser in Planungsverfahren oder bei anderweitigen Projekten zur Erhaltung der Biodiversität.

Hinzu kommt die flächendeckende Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Offenland („Offenland-Biotopkartierung“).

Weiterführende Informationen zu den o. g. Kartierungen finden sich unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft>. Weiterhin wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Drucksache 17/5361 verwiesen.

*Kartierungen im Bereich Gewässerschutz:*

Die LUBW hat von 2010 bis 2014 eine Gewässerstrukturgütekartierung des WRRL-Fließgewässernetz (ca. 14 400 km) nach dem Feinverfahren BW durchgeführt.

*2. Unter welchen Voraussetzungen führt die LUBW eine Kartierung durch (zum Beispiel rechtliche Grundlagen, fachliche Kriterien, externe Gutachten, Hinweise Dritter)?*

Die LUBW ist nach § 8 NatSchG grundsätzlich für die naturschutzorientierte Umweltbeobachtung zuständig.

*Kartierungen im Bereich der Biodiversitätserfassung:*

Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus landes-, bundes- und europarechtlichen Vorschriften. So dient das Monitoring z. B. als Instrument zur Erfüllung von Verpflichtungen des Bundes im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Weiterhin beteiligt sich das Land an vom Bund aufgelegten Monitorings, wie dem Brutvogel- und dem Ökosystemmonitoring im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen. Landesweite Monitorings, wie u. a. das Greifvogelmonitoring, das Insektenmoni-

toring oder das Fledermausmonitoring wurden von der Landesregierung im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt aufgelegt und anschließend verstetigt, um eine Überprüfung von Naturschutzmaßnahmen und deren Steuerung zu ermöglichen.

Die jeweiligen Stichprobenflächen werden auf Grundlage fachlicher Kriterien ausgewählt und in regelmäßigen Abständen erfasst. Methodik und Flächenkulisse bei bundesweiten Monitoringprogrammen sind durch den Bund vorgegeben. Die Erfassung erfolgt durch Beauftragung externer Gutachterinnen und Gutachter.

Beim Artenschutzprogramm Baden-Württemberg ergibt sich die rechtliche Grundlage aus § 39 NatSchG. Auf Basis der jeweiligen Roten Liste einer Artengruppe und in Absprache mit den Artexpertinnen und -experten werden Prioritätenlisten der vordringlich zu kartierenden Arten definiert. Für die Erfassungen werden externe Artexpertinnen und -experten beauftragt. Hinweise Dritter zu konkreten Vorkommen seltener Arten werden berücksichtigt.

Die rechtliche Grundlage für die Kartierung gesetzlich geschützter Biotope ergibt sich aus § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG. Verbindliche Kartierkriterien sind in den Kartieranleitungen festgehalten. Die LUBW ist zuständig für die Erfassung und Veröffentlichung in regelmäßigem Turnus. Die Erfassung erfolgt durch Beauftragung externer Gutachterinnen und Gutachter. Jedes Jahr wird in zwei bis vier Kreisen kartiert. Zwischen den Kartierdurchgängen im Auftrag der LUBW erfolgt die Datenpflege durch die zuständigen Vollzugsbehörden.

#### *Kartierungen im Bereich Gewässerschutz:*

Im Falle der Gewässerstrukturgüte wurde die Kartierung als Grundlage für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) benötigt. Die Gewässerstruktur dient dort als hydromorphologische Qualitätskomponente und ist ein relevantes Kriterium zur Ausweisung von erheblich veränderten Wasserkörpern.

#### *3. Welche Möglichkeiten bestehen für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen oder Verbände, Hinweise auf potenziell kartierungswürdige Flächen zu geben?*

#### *Kartierungen im Bereich der Biodiversitätserfassung:*

Die LUBW unterhält verschiedene Kooperationen mit Vereinen und Verbänden zum Datenaustausch, wodurch die dort gesammelten Daten und Erkenntnisse inklusive Meldungen Dritter grundsätzlich in die jeweiligen Datenbanken einfließen. Weiterhin steht sie im Austausch mit den zuständigen nachgeordneten Behörden, sodass auch dort eingehende Hinweise grundsätzlich Berücksichtigung finden können.

#### *Kartierungen im Bereich Gewässerschutz:*

Bezüglich der Kartierung der Gewässerstrukturgüte erfolgt eine Neukartierung anlassbezogen nach vom Land oder von Kommunen (abhängig von der Zuständigkeit) veranlassten Strukturverbesserungsmaßnahmen. Dazu wird vom Maßnahmenträger ein Fachbüro beauftragt. Da sich die Gewässerstruktur ohne solche Maßnahmen nicht oder kaum verändert, werden o. g. Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger oder Verbände als entbehrlich erachtet.

#### *4. Gibt es festgelegte Zeiträume oder Zyklen, in denen neue Gebiete kartiert werden?*

#### *Kartierungen im Bereich der Biodiversitätserfassung:*

Die Kartierzyklen sind vom jeweiligen Monitoringprogramm abhängig und reichen von jährlichen Erfassungen bis hin zu mehrjährigen Turnussen von vier und sechs Jahren. Dabei werden in bestehenden Monitorings in der Regel Gebiete und Flächen turnusgemäß wiederholt kartiert, die Kartierung neuer Flächen bildet die Ausnahme.

Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg werden seit dessen Einführung im Jahr 1991 jährlich neue Standorte erfasst. Ein Teil dieser Standorte wird im Rahmen der Erfolgskontrolle von Maßnahmen oder eines Zustandsmonitorings wiederholt begangen.

Für die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope ist nach § 33 NatSchG ein Kartierturnus von zwölf Jahren vorgesehen.

*Kartierungen im Bereich Gewässerschutz:*

Bei der Kartierung der Gewässerstrukturgüte gibt es keine festgelegten Zeiträume oder Zyklen (vgl. Frage 3).

5. *Wie läuft ein typischer Kartierungsprozess von der ersten Meldung bis zur abschließenden Einordnung einer Fläche ab, mit der Bitte um Darlegung, welche Akteure in die einzelnen Schritte eingebunden sind?*
6. *Wie lange dauern die einzelnen Verfahrensabschnitte erfahrungsgemäß, mit der Bitte um Darlegung, in welchem Gesamtzeitrahmen ein solcher Prozess üblicherweise abgeschlossen ist?*
9. *Welche Unterschiede in den Verfahren je nach Kartierungstyp (zum Beispiel Biotope, FFH-Gebiete, Moore, Wasserschutzgebiete) gibt es?*

Die Fragen 5, 6 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

*Kartierungen im Bereich der Biodiversitätserfassung:*

Die Stichprobenflächen sind nach fachlichen Kriterien vorgegeben und bleiben i. d. R. anonym, um die Aussagekraft des Monitorings zu gewährleisten. Es erfolgt keine Zuordnung der Ergebnisse zu Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Bewirtschaftenden. Dauerhafte Markierungen werden nicht vorgenommen. Eine Ausnahme von diesem Vorgehen bildet die Erfassung von Laufkäfern im Rahmen des landesweiten Insektenmonitorings, da hierzu Bodenfallen auf Ackerflächen ausgebracht werden.

Die Monitorings finden jährlich oder in Wiederholungen von mehreren Jahren Abstand statt. Die Erfassung aller vorgesehenen Monitoringflächen wird dabei als ein „Durchgang“ bezeichnet. Um statistisch belastbare Aussagen zu ermöglichen, sind mehrere Durchgänge erforderlich. Aus diesem Grund sind Monitorings langfristig oder auch dauerhaft angelegt.

Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg werden Verdachtsflächen auf der Basis von alten Meldungen, aktuellen Hinweisen, sonstigen Kartierungen und typischen Lebensraumpotenzialen festgelegt. Die Flächen werden zu den jeweils für die Art optimalen Erfassungsbedingungen und -methoden begangen, um sie auf ein Vorkommen der jeweiligen Art abzusuchen bzw. die Art dort festzustellen.

Die Kartierungen selbst finden je nach Artengruppe und Methodik in Zeiträumen von sechs Wochen bis zu sechs Monaten statt. Die Mehrheit der Arten-Kartierungen erfolgt in der Vegetationsperiode zwischen März und September, die Datenabnahme in der Regel zum Jahresende.

Die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Offenland erfolgt flächen-deckend, d. h. in der Regel unabhängig von einer Meldung. Die Kartierung startet jeweils mit Beginn der Vegetationsperiode. Der Großteil der erfassten Daten wird über die Wintermonate eingegeben, anschließend erfolgt eine ausführliche Datenprüfung durch die LUBW und ein externes Büro mit ggf. Datenkorrekturen. Im November des Folgejahres nach Beginn der Kartierung in einer Gemeinde werden die Daten i. d. R. veröffentlicht.

Durch die Kartierungen selbst wird kein neuer Schutzstatus verliehen. Sie dienen vielmehr hauptsächlich dazu, den Entwicklungstrend aufzuzeigen bzw. gezielte Maßnahmen für die Schutzwerte zu veranlassen. Flächen, die die Eigenschaften eines gesetzlich geschützten Biotops aufweisen, unterliegen automatisch dem gesetzlich verankerten Schutz. Es bedarf hierfür keines gesonderten Verwaltungsaktes. Die Kartierung der LUBW hat vor diesem Hintergrund ausschließlich deklaratorischen Charakter. Sofern Moore einem gesetzlich geschützten Biotop entsprechen, werden sie bei der Kartierung der Biotope miterfasst.

*Kartierungen im Bereich Gewässerschutz:*

Grundlage für die Kartierung der Gewässerstruktur ist das auf Ebene der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser festgelegte Feinverfahren zur Gewässerstrukturtkartierung, das für Baden-Württemberg leicht angepasst wurde (<https://pd.lubw.de/84680>). Die Kartierung der Gewässerstrukturgüte erfolgt entsprechend diesen Vorgaben. Eine Auftragnehmerin oder ein Auftragnehmer erfasst mit Hilfe einer Fachanwendung die einzelnen Parameter. Die Ergebnisse der Erfassung werden dann in die LUBW-Datenbank geladen.

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten erfolgt nach fachtechnischer Abgrenzung durch das LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg) entsprechend den §§ 51, 52 WHG durch den Erlass einer Rechtsverordnung mit dort festgelegten Schutzbestimmungen und den entsprechenden Abgrenzungen. Die Umriss sowie die engere und weitere Schutzone werden im Umwelt- und Kartendienst der LUBW zur Verfügung gestellt (Wasserschutzgebiete in UDO 4.0).

*7. Werden bestehende Kartierungen regelmäßig überprüft, und falls ja, in welchen Intervallen?*

*8. Erfolgt dies proaktiv durch die LUBW oder nur auf konkreten Hinweis?*

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

*Kartierungen im Bereich der Biodiversitätserfassung:*

Zur Wiederholung der Kartierung vgl. die obigen Ausführungen. Die Qualitätskontrolle durch die LUBW erfolgt im Rahmen der Abnahme der entsprechenden Werkverträge. Bei der Offenland-Biotopkartierung wird hierbei ergänzend ein externes Gutachterbüro hinzugezogen.

*Kartierungen im Bereich Gewässerschutz:*

Bei der Kartierung der Gewässerstrukturgüte erfolgt eine Überprüfung (Neukartierung), sobald eine Strukturverbesserungsmaßnahme umgesetzt wurde. Dies veranlasst der Maßnahmenträger (vgl. Frage 3).

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft